

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie zur Empfängnisregelung
und zum Schwangerschaftsabbruch:
Genderung und Sonografie bei Verwendung eines
Intrauterinpeessars

Vom 21. Juli 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u. a. die Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch. Sie dient der Gewähr einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemeinen anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten.

Mit der Überarbeitung der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch wird ein Beschluss des G-BA vom 09.12.2006 umgesetzt, wonach bei der Abfassung von Richtlinien dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen werden soll.

In der Richtlinie werden nun für alle Personenbezeichnungen stets die weiblichen und die männlichen Formen genannt.

Darüber hinaus wird in der Richtlinie in Nummer 10 b) des Abschnitts B „Empfängnisregelung“ die Regelung, dass der Sitz eines Intrauterinpeessars (IUP) frühestens acht, jedoch spätestens vierzehn Tage nach Applikation überprüft werden soll, gestrichen. Die Festlegung eines bestimmten Zeitraumes für die Überprüfung des korrekten Sitzes einer IUP ist nicht sinnvoll, der Zeitpunkt dieser Überprüfung kann unmittelbar nach der Insertion, aber je nach Situation auch später liegen.

Stellungnahme der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

Die Bundesärztekammer (BÄK) hat fristgerecht eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf vorgelegt. Die BÄK hat keine inhaltlichen Änderungshinweise.

Berlin, den 21. Juli 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess